



Marktgemeinde Wiener Neudorf

A-2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2
Telefon: 02236 / 62 501, Fax: Dw 200
Mail: gemeinde@wiener-neudorf.gv.at
UID-Nr.: ATU 162 52 604

Marktgemeinde Wiener Neudorf, A-2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

An
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: service@bmnt.gv.at

Ergeht gleichlautend an Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Rathaus,
3100 St. Pölten, per E-Mail an: staedtebund@st-poelten.gv.at

Zahl: WND/12590/AL-OR-SV/1

Bearbeiter: Dr. Klumpp

DW: 101

Datum: 13. März 2019

Betrifft: Begutachtungsverfahren - Stellungnahme zum Entwurf der Bundes-
Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Köstinger!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf nimmt Bezug auf im Betreff genannte Angelegenheit und
nimmt zu dem Entwurf der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (fortan Bundes-LärmV) wie
folgt Stellung:

Allgemeines

Ziel des Bundes-UmgebungslärmschutzG (fortan Bundes-LärmG) ist, durch entsprechende
Maßnahmen in Verbindung mit einer gezielten Information der Öffentlichkeit schädlichen
Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren
Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

Unter Bedachtnahme auf diese Ziele sowie auf die Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich des
Lärmschutzes, der Lärminderung und der Lärmverhütung sind durch Verordnung (VO) nähere
Regelungen zur Beschreibung der Lärmindizes und ihrer Bewertungsmethoden, der
Schwellenwerte und Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen, der
Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Umgebungslärmkarten und von
Aktionsplänen sowie der jeweils im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen festzulegen.

Diese Ermächtigung wurde durch die Bundes-Umgebungslärmschutz-Verordnung (fortan Bundes-
LärmV) umgesetzt.

Normzweck dieses aus Bundes-LärmG und Bundes-LärmV geschnürten Maßnahmenpaketes ist es, schädlichen Auswirkungen von durch Bundesstraßen-, Eisenbahn- und zivilen Flugverkehr sowie industriellen Tätigkeiten hervorgerufenen Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen und entgegenzuwirken. Lärminderungsmaßnahmen sollen nach dem Geist dieser Bestimmungen bereits gesetzt und durchgeführt werden, wenn gesundheitliche Auswirkungen und Unzumutbarkeit bereits im Raum stehen (§ 1 Abs. 2 Z 3 Bundes-LärmG hält sich bewusst im Konjunktiv). Es wird folglich auf keinen Ist-Zustand abgestellt.

Diese Rückschau auf das Bundes-LärmG und der Bundes-LärmV ist aus dem Aspekt der Gesamtheitlichkeit geboten und notwendig.

Zum Entwurf der Verordnung

Allgemeines

Im Vorblatt zum Entwurf der Bundes-LärmV wird festgehalten, dass man sich durch die Abänderung der VO **eine Reduktion der Lärmbelästigung in Ballungsräumen und entlang von hochrangigen Verkehrsträgern erwartet**. In diesem Zusammenhang darf festgehalten werden, dass der Anteil der durch Autobahnverkehr unzumutbaren Lärmbelästigung ausgesetzten Bevölkerung der Marktgemeinde Wiener Neudorf (Ballungsraum nach § 11 Z 1) seit 2012 um mehr als die Hälfte zugenommen hat. Im Detail wird festgehalten wie folgt:

Zu § 4 Abs. 2 Z 5 neue Fassung:

Nachdem in Österreich durch das zentrale Melderegister alle Daten zur Bestimmung der Anzahl der Bewohner von Gebäuden leicht verfügbar sind, darf daher ausschließlich der Fall 1A laut ÖAL-Richtlinie Nr. 28 (Seite 30, Punkt 5.3.2.) für die Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden angewendet werden.

Zu § 5 Abs. 3 Z 3 aktuelle Fassung (fortan aF) vs § 5 Abs. 2 Z 2 neu:

Statt Beibehaltung der Rechenpunkte im Abstand von 3m an der Fassade (vgl. § 5 Abs. 3 Z 2 aktuelle Fassung) sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs Schallimmissionen und der ÖAL-Richtlinie Nr. 28 wesentlich weniger Rechenpunkt pro Fassade erforderlich.

Die Bewohner von Häusern höher als 4m sind einer höheren Belastung ausgesetzt, werden aber einer geringeren Pegelklasse in 4m Höhe zugeordnet.

Beide Punkte stellen somit eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung und Vereinfachung dar, die abzulehnen ist.

Zu § 5 Abs. 4 aF vs § 6 Abs. 2a neu:

Gemäß § 5 Abs. 4 aF hat die Zuordnung von Gebäuden, Wohnungen, Schulen, Kindergärten oder Krankenanstalten in die jeweilige Pegelklasse nach dem höchsten Wert des Lärmindezes an der Fassade zu erfolgen.

In der Fassung des Entwurfs sind die Begriffe „Gebäude“ und „Kindergärten“ aus der Bestimmung gestrichen. Dazu ist auszuführen, dass nicht jeder Aufenthaltsraum in der Nutzungsart Wohnraum festzulegen ist. Durch die gegenständliche textliche Einschränkung drohen jene Gebäude aus der Wertung zu fallen, die keiner Wohnnutzung dienen, die dennoch über Aufenthaltsräume verfügen und in denen sich daher Personen über einen längeren Zeitraum aufhalten.

Zum Weiteren ist durch den Wegfall des Gebäudebegriffes nicht klar, ob sich Einfamilienhäuser weiterhin als Gegenstand des Adressatenkreises verstehen dürfen.

Die neue Fassung ist daher zum groben Nachteil der normunterworfenen und schützenswerten Bevölkerung.

Zu § 6 Abs. 1, 2 und 4:

Mit Bedauern müssen wir feststellen, dass gemäß der Fassung des Entwurfes *Kindergärten* aus dem Gebiet der strategischen Umgebungslärmkarten gestrichen werden. Festgehalten wird in den Erläuternden Bemerkungen diesbezüglich, dass sich der Begriff *Kindergarten* nicht in Anhang IV der RL 2002/49/EG findet.

Dem ist zu entgegnen, dass Art 7 iVm Anhang IV der RL 2002/49/EG zum einen auf (an strategische Umgebungslärmkarten zu stellende) Mindestanforderungen abstellt und keinesfalls Kindergärten ausschließt. Dass mit Kleinkindern gerade die Schwächsten unserer Gesellschaft aus dem Schutzzweck der Norm genommen werden, mindert die Qualität des gegenständlichen Entwurfes erheblich.

Nicht nachvollziehbar ist das Vorbringen in den Erläuternden Bemerkungen, wonach Standorte von Kindergärten nicht flächendeckend zur Verfügung stünden.

Die Aufzählung in § 6 Abs. 1, 2 und 4 der aktuellen Fassung sollte daher vollständig beibehalten werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Definition der Kategorie E des Anhangs II zum UVP-G verwiesen, wonach Bauland sowie Gebiete von Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätzen und Schulen als Grundstücke festgelegt werden, die besonderen Schutz vor UVP-gegenständlichen Projekten, sohin auch vor Straßenbauprojekten, genießen. Eine Angleichung der Rechtslage wäre daher zielführend.

Zu den Schwellenwerten in § 6:

Generell wird bemängelt, dass statt verbindlichen Grenzwerten Schwellenwerte vorgegeben werden. Wenn jedoch an Schwellenwerten festgehalten wird, sollten diese um 5 dB reduziert bzw. den Schwellenwerten der WHO angepasst werden. Mit einem solchen Schritt setzt die Republik Österreich ein klares und mutiges internationales Zeichen, was die Bereitschaft zur Leistung eines Beitrages zur Verbesserung der Gesundheit und Lebensqualität der lärmbelasteten Bevölkerung anbelangt.

Zu § 9 aF

§ 9 Abs. 2 lautet:

Der Detaillierungsgrad der Bearbeitung ist so zu wählen, dass die Wirkung der Maßnahmen, die Kosten der Realisierung und die Anzahl der entlasteten Personen möglich ist.

Die Regelung ist sprachlich unverständlich. Die Aussage dieser Bestimmung bleibt auf der Strecke. § 9 Abs. 2 sollte einer verständlicheren Fassung zugeführt werden. Dabei sollte die Entlastung der größtmöglichen Anzahl von Personen oberste Maxime sein.

Zu § 10 Z 15

§ 10 Z 15 in der Fassung des Entwurfes lautet:

(Teil-)Aktionspläne haben mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

Z 15

eine verfügbare Schätzung der durch die jeweils konkret vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich erzielten Reduktion der Anzahl der von Umgebungslärm belasteten Personen.

Das im Entwurf eingepflegte Wort „verfügbare“ sollte keine Verwendung finden. Stattdessen sollte ein Bekenntnis dazu erfolgen, dass die Schätzung wissenschaftlich hergeleitet und somit auf fundierte Beine gestellt wird. Das ist mit Einpflegung der Wortfolge „nach dem Stand der Technik“ umzusetzen. Z 15 soll im Sinne dieses Vorbringen daher vollständig lauten wie folgt:

(Teil-)Aktionspläne haben mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

Z 15

eine nach dem Stand der Technik erstellte Schätzung der durch die jeweils konkret vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich erzielten Reduktion der Anzahl der von Umgebungslärm belasteten Personen.

Keine einheitliche Kompetenz:

Die durch Basisgesetz Bundes-LärmG zu erstellenden Aktionspläne haben den durch Bundes-LärmV festgelegten Mindestanforderungen zu entsprechen. Hier ist anzusetzen. Die Errichtung der Aktionspläne wird von Gesetzes wegen auf letztlich vier verschiedene Verwaltungsorgane (drei Bundesminister sowie der Landeshauptmann) aufgeteilt. Zwar ist gesetzlich normiert, dass sich

diese Organe sinngemäß aufeinander abstimmen mögen (vgl. § 7 Abs. 7 Bundes-LärmG). Zweckmäßig und effektiv ist das jedoch nicht. Es empfiehlt sich daher, dass diese Abstimmung in eine verbindliche Gesetzesauflage gegossen wird.

Fraglich ist die rechtliche Qualität von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen. Sie werden nicht als VO des Verwaltungsorgans erlassen und begründen auch keine Ansprüche des Einzelnen.

Allgemein hält der Entwurf mit dem kontinuierlichen Anstieg der der Belästigung durch Umgebungslärm ausgesetzten Bevölkerung nicht Schritt. Die über die Angleichung der Berechnungsmethoden hinausgehenden Änderungen verabsäumen, die seit Jahren lärmbelasteten Wohngebieten und somit massivem Umweltlärm ausgesetzte Bevölkerung nachweislich unter Schutz zu stellen.

Die Änderung der VO führt daher zu einem Rückschritt in der Behandlung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat bereits mit Schreiben der Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner vom 12. Juli 2018 klar Stellung gegen die Entwürfe der Aktionspläne des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Amtes der NÖ Landesregierung von Niederösterreich Stellung genommen und u.a. dargelegt, dass nahezu die Hälfte der Bevölkerung der Marktgemeinde Wiener Neudorf durch den Verkehr auf der Autobahn A2 mit 14 dB Grenzwertüberschreitung (!) in der Nacht auf einzigartige Art und Weise der in diesem Gesetz definierten Umgebungslärmelastung ausgesetzt ist.

Längst überfällig sind daher die Errichtung einer entsprechenden Lärmschutzwand und die Reduzierung des Tempolimits auf die zumutbare Geschwindigkeit von 80 km/h in einem Abschnitt von grob drei Kilometern.

Dass es sich dabei um Maßnahmen handelt, die im Katalog der §§ 9f der gegenständlichen Bundes-LärmV Deckung finden, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Umso unverständlicher ist es für viele Betroffene, dass die Kriterien des eingangs angesprochenen Maßnahmenpaketes gerade in Bezug auf Wiener Neudorf keine Anwendung finden. Insofern wäre auch wünschenswert, die Bestimmung des § 7 Abs. 12 des Bundes-LärmG zu überdenken.

Wenngleich letzterer Appell vom grundsätzlichen Themenschwerpunkt abweicht, wollen wir diesen für uns wesentlichen Punkt, sehr geehrte Frau Bundesminister, platziert wissen.

Bitte, sehr geehrte Frau Minister, vergessen Sie nicht, dass Verkehrslärm gesundheitsschädlich ist und Behandlungskosten in Milliardenhöhe nach sich zieht. Verkehrslärm kann durch einfache Maßnahmen wie verbindliche Temporeduktion, Verwendung lärmarmen Reifen und Förderung des multimodalen Verkehrs, um nur wenige Beispiele zu nennen, reduziert werden. Es gilt, für die Umsetzung dieser Maßnahmen staatliche Anreize zu schaffen.

Wir hoffen, mit diesen Anregungen Gehör – letztlich auch vor der Bundesregierung - zu finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

der Bürgermeister

die Vizebürgermeisterin

Anhang:

- Stellungnahme der Vizebürgermeisterin vom 12.07.2018 an Amt der NÖ LReg
- Stellungnahme der Vizebürgermeisterin vom 12.07.2018 an Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie